

Inhalt: Amtliche Bekanntmachung: Reismelde.**Chrentafel** für westfälische und lippe'sche Landwirte und ihre Angehörigen. S. 461.**Abhandlungen und Aufsätze:** Verwendung Kriegsbeschädigter und genesender Mannschaften in der Landwirtschaft. S. 461. — Es muß sein! S. 462. — Schweinefütterungsversuche mit Knochenleim in Form von Eiweiß-Sparfutter. S. 463. — Ueber Komfrey, die bekannte Schweinegrünfütterpflanze. S. 463. — Die Verwertung des Urins. S. 464.**Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen:** Verordnung des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. S. 464. — Festlegung von Richtpreisen für „Gelbflee in Rappen“. S. 466. — Il vernahme von Sonnenblumen- und Rohnsamen durch die Eisenbahnverwaltungen. S. 466. — Der augenblickliche Rückgang der Viehlieferungen. S. 466. — Zum Handel mit Zuckerrübensamen. S. 466.**Kleine Mitteilungen:** Ueber die Zahlung der Warenumsatzsteuer bei Getreideerzeugnissen durch die Landwirte. S. 467. — Beschlüsse der künftigen Tariffkommission. S. 467. — Genossenschaften zur Hebung der Verkehrtswirtschaften auf dem Land. S. 467. — Tarifierung von Komfrüßlingen. S. 468. — Der Begriff der Trächtigkeit beim Zuchtviehkauf. S. 468. — Bezahlt ungeprüfte Ware nicht ohne Vorbehalt! S. 468. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Kriege. S. 469. — Einschlag von Brennholz. S. 469. — Die Heilung von Dauersutter. S. 469.**Kriegsbede:** Die baltische Bux un de sowie Kriegsanleihe. S. 469. — Deutsche Männer! Deutsche Frauen! S. 470. — Appell. S. 470. — Beurlaubenachforschung. S. 470. **Verichte:** Stallfische: Ueberficht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehzeugenfonds der Provinz Westfalen im Rechnungsjahre 1916. S. 470. — Stand der Tierheiden in Westfalen und Lippe. S. 470.**Fragekasten:** Grundbegriffe. S. 470. — Kainitdüngung. S. 470. — Kleinhandelspreise für Obst. S. 470. — Preis für Herbstkartoffeln. S. 470. — Rannsch**Nachricht.** S. 471. — **Anzeigen.****Amtliche Bekanntmachungen.****Reismelde.**

Eine nicht geringe Anzahl von Landwirten haben in diesem Jahre Reismelde versuchsweise angebaut. Die Landwirtschaftskammer in Münster i. W. (Schorlemmerstraße 6) hat Interesse daran, zu erfahren, wie dieser Versuch ausgelaufen ist und bittet die betreffen-

den Landwirte, der Kammer einen kurzen Bericht über den Ausfall und die etwaige Verwertung der Ernte zugehen zu lassen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Bedebur.

Nichtamtlicher Teil.**Chrentafel****für westfälische und lippe'sche Landwirte und ihre Angehörigen.****I. Befördert wurden:**

Der I. Techniker des Vereins für Wiesenbau, Moor- und Heidekulturen, Landmesser **Gemker** zum Leutnant d. R.

Der Viegfeldwibel **Albert Kott**, Sohn des Gutspächters **Albert Kott** zu Haus Oberfelde in Niederaden, zum Leutnant d. R.

II. Das Eisene Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Dem Leutnant d. R. **Theod. Feibmann**, Sohn der

Wwe Th. Feibmann in Levoinghausen, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Militärverdienstkreuzes.

III. Das Eisene Kreuz II. Klasse wurde verliehen:

Dem Fahrer **G. Höckersfeld**, Fußartillerie, Sohn des Gutbesizers **Bernh. Große-Höckersfeld** zu Appelhülsen.

Verwendung Kriegsbeschädigter und genesender Mannschaften in der Landwirtschaft. *)

Eine möglichst weitgehende Befanziehung der Kriegsbeschädigten und der genesenden Mannschaften zu landwirtschaftlicher Arbeit ist sowohl aus kriegswirtschaftlichen als auch aus vaterländischen Gründen von größter Wichtigkeit. Die Wege, auf denen diese zum Teil noch brachliegenden Kräfte zu erlangen sind, sind folgende:

1. Kriegsbeschädigte

Die Zuführung der als kriegsunbrauchbar aus dem Heere ausgeschiedenen Kriegsbeschädigten in einen ihren verbliebenen Kräften angepassten bürgerlichen Beruf ist Sache der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, die in enger Fühlung mit der Heeresverwaltung arbeitet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die vom Lande stammenden Kriegsbeschädigten soweit als nur irgend möglich der Landwirtschaft zu erhalten. Die Kriegswirtschaftsämter werden sich somit dieser Hauptfürsorgeorganisation bei der Beschaffung geeigneten Ersatzes aus der Reihe der Kriegsbeschädigten für vom Heeresdienst zurückgestellte Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter in weitgehendem Maße bedienen können, wohingegen beim Kriegsarbeitsamt in derartigen Fällen Kriegsbeschädigte nicht angefordert werden können.

Soweit nun der Bedarf an dienstentlassenen Kriegsbeschädigten für die landwirtschaftlichen Betriebe eines Bezirks durch Zusammenarbeiten mit der Hauptfürsorgeorganisation nicht gedeckt werden kann, steht noch ein weiteres Mittel, die Zuführung der vom Lande stammenden Kriegsbeschädigten und damit die Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften zu fördern, zur Verfügung: Seit dem 1. Juli d. Js. läßt das Kriegsministerium täglich „Anstellungs-Nachrichten“ erscheinen, und zwar ist die Herstellung dieses Blattes wie bei anderen Tageszeitungen jetzt derartig beschleunigt worden, daß es bereits tags zuvor eingegangene Stellenangebote bringen kann. Da diese Zeitschrift allen Lazaretten, Ersatztruppenteilen, Bezirkskommandos und Fürsorgestellen im Deutschen Reich zugestellt wird, mithin fast jedem Kriegsbeschädigten zugänglich ist, so wird sie zu einer rechtzeitigen und erschöpfenden Heranziehung aller in Betracht kommenden Kriegsbeschädigten gute Dienste leisten. Es werden in ihr Stellenangebote jeder Art, für Kriegsbeschädigte und ebenso auch Stellengesuche dieser Personen kostenfrei aufgenommen, wenn sie zu diesem Zwecke der Fürsorge-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Bellevuestraße 12a, zugehen.

Das erstrebte Ziel ist, unter Ausnutzung aller in

*) Vergl. Heft 15, S. 170.

Wer sein Vaterland liebt, zeichnet Kriegsanleihe!

Betracht kommenden Möglichkeiten in jedem Falle dem vom Lande stammenden und zur Entlassung aus dem Heere bestimmten Kriegsbeschädigten sofort nach Abschluß des militärischen Heilverfahrens wieder eine den ihm verbliebenen Kräften angepasste Beschäftigung in der Landwirtschaft zu verschaffen. Ziffer 20 der Entlassungsbeschleunigungs-Anweisung vom 12. 4. 1917 Nr. 1529/4. 17 schreibt demgemäß vor, daß grundsätzlich jeder sicher als kriegsunbrauchbar Anerkannte und daher zu Entlassende sowie jeder sonst zur Verwendung in der Kriegswirtschaft (also auch in der Landwirtschaft) in Aussicht genommene Lazarett-Kranke nach Abschluß der für das kriegsunbrauchbar oder Versorgungszeugnis erforderlichen ärztlichen Untersuchung im Einverständnis mit dem zuständigen Ersatztruppenteil unmittelbar vom Lazarett aus mit den zuständigen Behörden (A. B. Bl. 1916 S. 546 flg., insbesondere Ziffer 8) zu beurlauben ist.

2. Genesende Mannschaften.

Für die in der Nähe von Lazaretten und Ersatztruppenteilen gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe stehen ferner zahlreiche genesende Mannschaften, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind, zur Verfügung. Ist eine Beschäftigung der Genesenden in kriegswichtigen gewerblichen Betrieben wegen der ört-

lichen Lage des Lazaretts usw. nicht oder nur beschränkt möglich, so sind in solchen Fällen vielfach auch die nicht mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertrauten Mannschaften mit Erfolg zu Hilfeleistungen in der Landwirtschaft (z. B. Hofdienst, Erntehilfe, Hilfs-Feldhüter usw.) herangezogen worden. Zumeist wird allerdings aus ärztlichen Rücksichten die Beurlaubung oder Kommandierung Genesender zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur für die Dauer von Stunden oder Arbeitsschichten möglich sein, wobei der betreffende Mann also beim Ersatztruppenteil oder Lazarett zu übernachten hat. Immerhin sind in einzelnen Korpsbezirken gute Erfahrungen gemacht mit mehrtägiger, auch wochenweiser Beurlaubung seitens der Chefsärzte der Reservelazarette, soweit die Bedingungen dazu gegeben waren. Als zweckmäßig haben sich endlich auch besondere Sammellazarette für landwirtschaftliche Arbeiter (von 25—50 Betten) erwiesen, die gleichzeitig die häufig erwünschte Gelegenheit geben, die Landwirte aus den Lazaretten der Großstädte in eine geeignetere Umgebung zu verlegen.

Soweit die Mahlzeiten nicht im Lazarett oder beim Ersatztruppenteil eingenommen werden, sind die im A. B. Bl. 1917 S. 181 festgesetzten Vergütungssätze für Naturalverpflegung zuständig. (3. L.)

Es muß sein!

In fünf von zehn Fällen, in denen wir ein Verlangen mit den harten knappen Worten: „Es muß sein!“ begründen und unterstreichen, werden selbstige drei Worte sicherlich ohne Zwang angewandt. So leicht, so sorglos, so rasch lassen wir uns dazu verleiten, hinter irgendeinen Wunsch ein kurz hingeworfenes: „Es muß sein!“ zu setzen — vor allem, wenn die Forderung vom „Müssen“ andere, nicht uns selbst treffen soll. Was muß nicht alles müssen! Hat nicht jeder von uns schon einmal gemeint und — gefordert, das und jenes müsse er haben, wenn schon es sich, im Grunde genommen, um recht belanglose Dinge handelte.

Wie viel Kraft wurde vor allem in den Jahren vor dem Krieg, wird aber auch heute noch angewendet, um alle die Tausende und Abertausende unberechtigter „Es muß sein!“ zu erfüllen, oder wenigstens ihnen zu dienen, wenn auch der Erfolg ausbleibt. Wieviel kostbare, ungemein kostbare Kraft!

Ein „Es muß sein!“ am rechten Platz ist Goldes wert. Ganz gewiß! Aber nur, wenn es am rechten Platz gebraucht wird.

Was gilt es, ganze man streng und unerbötlich zu sein beim Sieben und Prüfen der ungezählten „Es muß sein!“, zu denen wir uns so gern hinreißen lassen: wir finden, daß es überraschend wenig Anlässe gebe, in denen die harte, trockene Parole wirklich berechtigt ist.

Der Kampf um des Vaterlandes Bestand und Entwicklung und Zukunft muß durchgefochten werden, weil die Gegner uns noch immer nicht zugestehen wollen, was wir zu fordern, zu besitzen das Recht haben: Selbstständigkeit, Freiheit, Sicherheit des Reiches. Da hat das klingende „Es muß sein!“ Geltung in vollstem

Gewicht. Wer ihm die Ohren verschließt, der... Doch, wer wollte, sofern er ein Deutscher von gutem Schrot und Korn ist, diesem „Muß-Gebot“ sich nicht unterwerfen? Wir müssen ausharren mit Entschlossenheit und Siegeswillen, müssen hausälterisch wirtschaften mit Brot und allen Nahrungs- und Rohstoffen, an denen kein Ueberfluß ist, müssen... aber jeder weiß ja, was wir im Dienst des Vaterlandes: **müssen**. Da gibt es kein Darneln, kein Mäkeln, kein Mörgeln. Stahlhart und eisern steht die Parole vor uns: „Es muß sein!“

„Es muß sein!“ Auch für die siebente Kriegauleihe gilt dieses: „Es muß sein!“ in seiner ganzen Bedeutung. Zündend, aufklärend, aufrüttelnd, zur Pflicht mahnend muß in diesen Tagen, da wir das neue Reich-Geldgeschäft mit einem vollen finanziellen Sieg krönen wollen, das sturmrufende: „Es muß sein!“ wirken.

Wie oft haben wir die drei knappen Worte ohne Not, ohne uns lang zu besinnen, ob ein Grund, sie anzuwenden, vorliegt, gebraucht. Wie oft haben wir Zeit, Geld und anderes an wichtige Dinge gewandt! Heute heißt es, mit jeder Kraftausbietung, auch mit der geringsten, hausälterisch zu verfahren.

Nur dort, wo nicht der geringste Zweifel an der Berechtigung des Verbrauchs von Kraftstärke und Geistesstärke besteht, darf das „Es muß sein!“ gelten. Wer aber besänne sich auch nur einen Augenblick auf die Antwort, stellt man ihn vor die Frage, ob die kurze Parole vom „Müssen“ für die neue Kriegauleihe angewendet werden dürfe.

„Es muß sein!“ Was muß sein? Aufklärung aller, die noch nicht wissen, um was es sich handelt, Auf-

Die Ernte ist der Zins der Saat — Der Frieden ist der Zins der Kriegauleihe.

rüttelung der Lauen und Lagen und Beteiligung am gemeinsamen Werk mit allen verfügbaren Mitteln! Für die „Siebente“ mag darum die Lösung heißen:

„Es muß sein!“ Allen und jedem soll sie in den Ohren klingen!

Otto Ernst Sutter.

Schweinefütterungsversuche mit Knochenleim in Form von Eiweiß-Sparfutter.

Gegen alle Futtermittel, die als Eiweißersatz auf den Markt gebracht werden, herrscht in landwirtschaftlichen Kreisen großes Mißtrauen, um so mehr, als man geneigt ist, die geforderten Preise für unverhältnismäßig hoch zu halten. Allgemeinem Interesse dürfte daher ein Aufsatz begegnen, den Heft 8 des „Landwirtschaftlichen Jahrbuchs für Bayern“ bringt und als dessen Verfasser die Herren Professor Dr. Ehr. und Dr. Chr. Mahr in Weihenstephan zeichnen. Es handelt sich um die Darstellung eines auf dem Staatsgut Weihenstephan vorgenommenen Versuchs, durch den erwiesen werden sollte, ob in der Tat Leimfutter, wie von den Herstellern behauptet wird, als Nahrung für junge, wachsende Schweine eiweißsparend wirkt.

Es wurden 36 Versuchstiere ausgewählt und aus ihnen 3 Abteilungen zu je 12 Schweinen gebildet, und zwar so, daß auf jede Abteilung ungefähr das gleiche Gesamtgewicht entfiel. Jede der 3 Abteilungen wurde wiederum in zwei Gruppen zerlegt, von denen die eine leichtere, die andere schwerere Tiere enthielt. Eine 42 Tage währende Vorversuchswägung verschaffte Aufklärung über die Lebendgewichtszunahme innerhalb jeder der sechs Gruppen. Daran schloß sich unmittelbar der 84 Tage umfassende Versuch, zerfallend in zwei Abschnitte zu je 42 Tagen. Während des ersten Abschnitts erhielten alle Gruppen sehr eiweißarmes Grundfutter, die Abteilung B jedoch außerdem eine Eiweißzulage, an deren Stelle bei Abteilung C eine Leimzulage trat. Der zweite Versuchsabschnitt unterschied sich von dem ersten lediglich dadurch, daß ein eiweißreicheres Grundfutter verabreicht wurde. Das der Abteilung B gegebene Eiweißfutter setzte sich aus fettarmem Fischfuttermehl und fettreichem Fleischfuttermehl zusammen. Bei der Abteilung C wurde

nun in der Futterration auf je 1000 kg Lebendgewicht und Tag die Menge von je 800 g Reineiweiß ersetzt durch Leimsubstanz.

Das Ergebnis der ersten Versuchsreihe war für Abteilung A wie vorausgesehen wurde, recht kläglich. Die mittlere Zunahme für Stück und Tag betrug nur 116 g gegen 218 bei B und 228 bei C! Abteilung A zeigte sogar einen Rückgang gegen die Vorbeobachtungsperiode um 80 g! Die bei weitem bessere Ausnutzung der eiweißreicheren Fütterung während der zweiten Versuchsperiode äußerte sich u. a. darin, daß nun Abteilung A immerhin einen Zuwachs von 222 g aufwies, wenn sie auch gegen B mit 295 g und C mit 332 g beträchtlich zurückblieb. Vor allem aber stellen beide Versuchsreihen eine glänzende Rechtfertigung der so viel angefeindeten Leimfuttermittel dar. Es erscheint nunmehr erwiesen, daß Knochenleimfutter den Gesamteiweißbedarf junger wachsender Schweine zu ungefähr einem Fünftel zu decken vermag, und zwar ohne daß die Beschaffenheit des Fleisches eine Beeinträchtigung erfährt. Der Speck scheint bei dem mit Leimsubstanz gefütterten Schweine etwas weicher auszufallen.

Die Verfasser verbreiten sich auch in längeren Ausführungen über die Frage, ob das Eiweißsparsfutter angesichts seines hohen Preises vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus zur Anschaffung empfohlen werden kann; sie kommen dabei zu dem Ergebnis, daß das Gesamtfutter nur dann richtig ausgenutzt werden kann, wenn den Tieren die unbedingt notwendige Eiweißmenge geboten wird; ist diese nicht zu beschaffen, so bleibt nichts übrig, als zu den an sich allerdings recht kostspieligen Ersatzmitteln zu greifen.

Tierzuchtsassistent Biermanns, Landwirtschaftskammer Berlin.

Ueber Comfren, die bekannte Schweinegrünfütterpflanze.*)

Unter Comfren, auch Weinwell (botanisch *Symphylum asperum*) genannt, versteht man eine in neuerer Zeit vielfach empfohlene Futterpflanze, welche überall dort, wo sie angebaut worden ist, sich große Freunde erworben hat.

Comfren ist eine aus dem Kaukasus stammende, der Schwarzwurde verwandte, ausdauernde, winterharte Pflanze, welche auf jedem Boden gedeiht und sogar unter Bäumen wachsend, auf zur Kultur sonst ungeeignetem Gelände gute Erträge eines wertvollen Futters zu liefern vermag. Hohe Erträge sind dagegen nur von kräftig mit Stallmist gedüngtem Boden zu erwarten. Der Umstand, daß weder Trockenheit noch Nässe die Entwicklung der Pflanze nachteilig beeinflussen kann, so daß sie auch in Futternotjahren selten ganz im Stich zu lassen pflegt und man von ihr sowohl ein sehr frühes, als auch sehr spätes Futter

mit Bestimmtheit erwarten darf, bringt es mit sich, in futterarmen Zeiten gerade auf Comfren immer wieder hinzuweisen, und die Vorteile, welche ihr Anbau bietet, in landwirtschaftlichen Blättern zur Besprechung zu bringen. Wenn auch die Agrulturchemische Versuchstation in Köslin sich hierzu veranlaßt sieht, so ist solches auf einige Untersuchungen zurückzuführen, welche letzthin mit Comfrenpflanzen ausgeführt worden sind und sowohl grüne wie getrocknete Blätter betreffen. Für diese wurden folgende Gehalte ermittelt:

	Grüne Blätter:	Getrocknete Blätter:
Wasser	86,40 %	15,70 %
Asche	1,76 %	16,47 %
Protein	2,96 %	14,09 %
Fett	0,36 %	3,22 %
Rohfaser	1,54 %	9,30 %
Stickstofffreie Extraktstoffe	6,98 %	41,22 %
Verdauliches Eiweiß	1,07 %	6,47 %
Stärkewert: kg für 1 dz	7,06 %	41,37 %

*. Vergl. diesen Jahrg. Heft 35 S. 407, Jahrg. 1915 S. 62, Jahrg. 1913 S. 269, 307.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

Der Hauptwert der Comfrey-Pflanze**) ist darin zu suchen, daß sie das beste Grünfütter für Schweine ist, und daß man die Schweinebestände vom zeitigsten Frühjahr an bis in den spätesten Herbst hinein mit einem ausgezeichnet bekömmlichen Beifütter versehen kann. Am besten gibt man die Blätter mit den sonstigen Futtermitteln in gekochtem Zu-

**) Die beste Comfrey-Sorte ist „Matador“, gezüchtet von Dr. H. Weber, Berlin-Dahlemer. D. Schr.

stande den Schweinen. Wenn auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch ungekochte Blätter den Tieren vorgelegt werden können, so ist ein solches Verfahren doch weniger empfehlenswert. Vergleichende Fütterungsversuche ergaben, daß das Pfund Schweinefleisch durch Fütterung von Comfrey im Gemenge mit Molkeabfällen am billigsten gewonnen wurde.

Comfrey-Heu ist infolge seines geringen Rohfasergehaltes wohl ebenso verdaulich wie bestes Wiesenheu. (N. d. L.-N. f. d. Pr. P.)

Die Verwertung des Urins.

Prof. Quinde in Frankfurt a. M. macht darauf aufmerksam, daß der Urin seines hohen Stickstoffgehaltes halber mehr für die gemüsebauenden Gartenbesitzer Verwendung finden sollte, als bisher üblich ist. Für Gärten, die von hohen Gebäuden eingeschlossen oder stark beschattet sind, ist allerdings der Gemüsebau ausgeschlossen, wohl aber in den sich in der Umgebung aller Orte findenden Gärten angebracht. Hier sollte man etwa zwischen Büschen versteckt, eine Tonne von 300 bis 500 Liter so eingraben, daß sie ein bis zwei Handhoch über den Boden hinausragt.

Die Hausbewohner entleeren den Urin in Gefäßen, die täglich in die Tonne ausgegossen werden. Die Tonne bedeckt man mit einem Brett, damit lästiger Geruch vermieden wird. Den vergorenen (niemals frischen) Urin verdünnt man mit 10 Teilen Wasser und benutzt ihn dann, womöglich bei Regenwetter.

Quinde gibt auch Anregung, daß die Urinmengen der Bedürfnisanstalten, Krankenhäuser, Kaserne, Schulen usw. gesammelt werden sollten, was die landwirtschaftlichen Kreise nur auf das angelegteste unterstützen können. Der in größeren Mengen gesammelte Urin müßte der Landwirtschaft zugänglich gemacht werden, gerade sie bedarf des Stickstoffs jetzt in erhöhtem Maße, da salpetersaure Salze ganz fehlen. Ammoniak in erheblich geringerer Menge wie früher zur Verfügung steht und der Stickstoffgehalt des Stallmistes bei dem Mangel an proteinreichen Futtermitteln immer mehr abnimmt.

Der Ruf nach besserer und ausgiebigerer Verwertung des von den Tieren entleerten Urins geht schon geraume Zeit durch alle Fachblätter, es wäre angebracht, auch die städtischen Urinaquellen der Landwirtschaft mehr zugänglich zu machen, als es bisher der Fall ist.

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen.

Verordnung des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 2. Oktober 1917.

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (N. G. Bl. S. 387, Ew. Bl. S. 19 S. 223) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, N. G. Bl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9 b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60—70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogr.,

mehr als 70—80 Kilogramm einschließlich: 2 Kilogr.,

mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene je

10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogr.

Ist das Schwein früher zurucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzusetzen. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durch-

führung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Fleis (Wannen-) Fett weniger als 1 1/2 Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abzugeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Specks oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Zeitzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 9 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes für die Fleischarten festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Teile höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

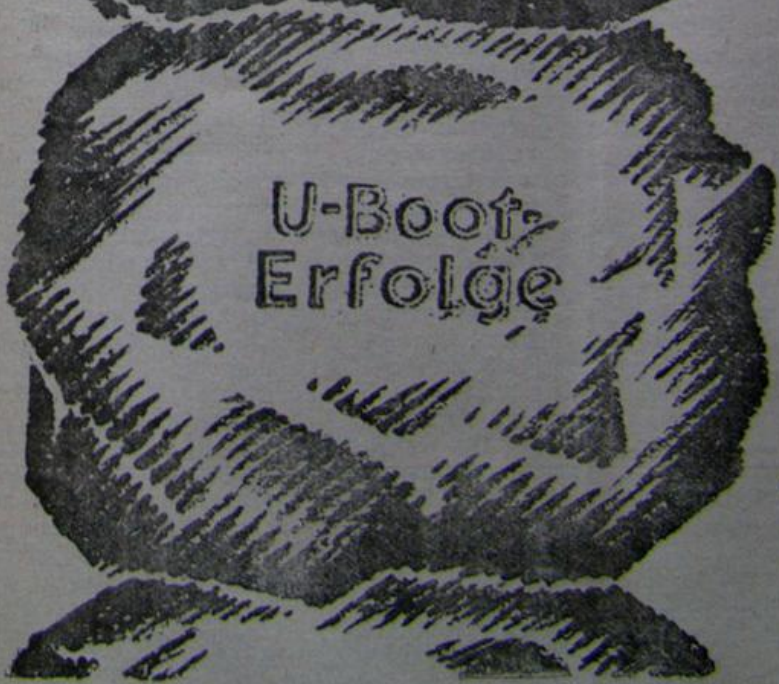
Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:



**7. Kriegs-
Anleihe**



**Einnahme
RIGAS**



**U-Boot-
Erfolge**

Go
wird der
Friede
erreicht

Der nächste
Baustein
zum Frieden
sei der Erfolg
der Kriegs-
Anleihe

**Darum
zeichne!**

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm, bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9b Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und können für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

Artikel II.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Bw. Btg. 1916 S. 36 S. 431, R. G. Bl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke“ hinzugefügt: mit Ausnahme der Erteilung oder Verjagung der Hauschlachtungsgenehmigungen.
2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung: wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2, oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 387) unter 2d eingefügte Zahl 9b gestrichen.
4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt: Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 9b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft.

Festsetzung von Richtpreisen für „Gelbklee in Rappen“.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Als Ergänzung der Liste der Richtpreise für Klee- und Grassamen vom 25. Juli 1917*) sind in einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 20. September 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, für Gelbklee in Rappen nachstehende Richtpreise festgesetzt worden.

	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
	Höchstkaufspreis für 50 kg an Verbraucher	Höchstkaufspreis für 50 kg der Händler an Verbraucher	Höchstkaufspreis für 50 kg der Händler von Händlern a Verkauf b. Auslande	Höchstkaufspreis für 50 kg der Händler von Produzenten
17. Gelbklee in Rappen . . .	81,—	71,—	64,—	60,—
Berlin, den 1. Oktober 1917.				

Übernahme von Sonnenblumen- und Mohnsamen durch die Eisenbahnverwaltungen.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat auf Ersuchen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dese und Fette in Berlin genehmigt, daß die Eisenbahnverwaltungen auch von privaten Sonnenblumen- und Mohnsamen-

*) Landw. Btg. S. 34 S. 401.

züchtern für Rechnung des Kriegsausschusses den gesammelten Samen übernehmen können. Sonnenblumenkerne können in beliebiger Menge, Mohnsamen dagegen bis 50 kg von den einzelnen Anlieferern angenommen werden. Als Übernahmepreis wird für das Kilogramm Sonnenblumenkern 0,52 M. und für das Kilogramm Mohnsamen 0,99 M. vergütet.

Die Ablieferung kann auf sämtlichen Bahnhöfen einschl. Abf. 4. Klasse gegen sofortige Zahlung der festgesetzten Übernahmepreise stattfinden.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist daher die Ablieferung von Sonnenblumen- und Mohnsamen sehr erwünscht.

Der augenblickliche Rückgang der Viehlieferungen.

Von der großstädtischen Bevölkerung wird gegenwärtig darüber geklagt, daß nach der Mitte August erfolgten Verabreichung der Fleischwochenmenge die Viehlieferungen sehr knapp oder nicht ausreichend erfolgen, so daß nicht alle Fleischkäufer im Laufe der Woche befriedigt werden können und auf die Lieferungen der nächsten Woche vertröstet werden müssen. Die Ursache dieser Fleischknappheit ist darin zu erblicken, daß die Güte des Schlachtviehs gegenwärtig wieder schlechter geworden ist. Dieser Rückgang ist entstanden durch den außerordentlich ungünstigen Einfluß, den die große Trockenheit auf die Weiden gehabt hat. Nach dem Urteil landwirtschaftlich-erfahrener Kreise beträgt der Zuwachs in diesem Jahre auf den Weiden kaum die Hälfte des Normalen. Dies würde ergeben, daß die Landwirtschaft nicht allein durch diesen Mangel an Gewichtszunahme, sondern auch gleichzeitig durch die herabgesetzten Preise geschädigt wird und man könnte es durchaus verstehen, daß die Landwirte versuchen, nun unter Ausnutzung der günstigen Herbstwitterung die vorhandenen Tiere möglichst lange auf der Weide zu halten und zu besserem Gewicht zu bringen. Die Preispolitik für Rindvieh war aber verfehlt. Das schlachtreife Vieh wurde selbstverständlich zu den Zeiten der höheren Preise in großen Mengen abgeliefert, so daß zahlreiche Kommunalverbände damals mit Rindfleisch übermäßig beliefert waren, während solches jetzt fehlt. Was jetzt noch auf dem Lande vorhanden ist, brüht größtenteils aus Jungvieh oder wird auf der Weide herangefüttert. Mit dem Nachlassen des Wiederkiebs in einigen Wochen werden die Viehlieferungen zweifellos wieder zunehmen und die Fleischversorgung der großstädtischen Bevölkerung wird ausreichend geregelt sein.

Zum Handel mit Zuckerrübensamen.

Nach dem Urteile Sachverständiger muß zur Vorbeugung eines Mangels an Zuckerrübensamen durch gesetzgeberische Maßnahmen verhindert werden, daß der Anbau von Zuckerrübensamen stark zurückgeht und daß Zuckerrübensamen auf unregelmäßigem Wege dem deutschen Zuckerrübenbau entzogen werde. Deshalb hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts im Einverständnis mit allen Beteiligten (Zuckerfabriken, Züchtern und Landwirten, die mit den Züchtern Vermehrungsverträge abgeschlossen haben), unter dem 3. Oktober 1917 eine Verordnung über Zuckerrübensamen erlassen. Die Verordnung hebt alle geltenden Verträge über die Lieferung von Zuckerrübensamen mit Ausnahme der sogenannten Vermehrungsverträge, auf und erhöht für Vermehrungsverträge die noch bis mindestens einschließlich 1919 gelten, die Vertragspreise. Für Saatgut, das zur Aussaat 1918 bis 1920 geliefert werden soll, sind Höchstpreise vorgegeben, und zwar sowohl für den Fall des Verkaufs durch die Samenzüchter wie — mit angemessenen Zuschlägen — für den Kleinverkauf und für die Weitergabe des Samens von Zuckerfabriken an ihre Anbauer. Zugleich ist mit Rücksicht darauf, daß der Ankauf des Samens durch Spekulant, insbesondere zu einträglicher anderer Verwendung als zur Aussaat, überhandnimmt, der Absatz und die Verwendung zu anderen als Saatzwecken an die Genehmigung der Reichszuckerstelle geknüpft. Nur für nicht keimfähigen Samen gilt dies nicht. Dieser ist als Futtermittel an die Bezugsvereinigung der

deutschen Landwirte zu liefern. Ueberschreitung der Höchstpreise, verbotener Absatz und verbotene Verwendung von Zuckerrübensamen sowie die Nichtlieferung von Zuckerrübensamen, der auf Grund eines Vermehrungsvertrages gezogen ist, wieder strafbar. Ausnahmen von den getroffenen Bestimmungen kann die Reichszuckerstelle zulassen.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Ueber die Zahlung der Warenumsatzsteuer bei Getreidelieferungen durch die Landwirte

ist von zuständiger Stelle — ohne Verbindlichkeit — folgendes mitgeteilt:

Nach dem Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 639 *) sind zunächst die Landwirte verpflichtet, den Umsatzstempel laut Tarif-Nr. 10 zu entrichten (s. § 76 Abs. 2 des Gesetzes). Die Zahlung der Steuer erfolgt, sowie nicht die Abgabepflicht nach § 78 des Gesetzes entfällt, jährlich nach dem Gesamtbetrag der Zahlungen, die der Landwirt im Laufe des Jahres für das von ihm gelieferte Getreide erhalten hat, auf Grund einer Anmeldung, die binnen 30 Tagen nach Schluß des Kalenderjahres formularmäßig zu erstatten ist.

Die Frage, ob der Warenumsatzstempel dem festgesetzten Höchstpreise zugeschlagen werden kann, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die endgültige Entscheidung steht den Gerichten zu. Ein Zuschlag des Betrages der Warenumsatzsteuer auf Höchstpreise ist unseres Erachtens unzulässig.

Beschlüsse der ständigen Tarifkommission.

In der am 13./14. September 1917 in Schwerin (Mecklenburg) abgehaltenen 119. Sitzung der ständigen Tarifkommission und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten sind eine Reihe von Tarifänderungen beschlossen worden, von denen nachstehende die Landwirtschaft näher angehen:

1. Im Güter- und Tierverkehr sowie im Erpsekautverkehr wird künftig die Fracht für eine Mindestentfernung von 10 km erhoben.

2. Um des weiteren angesichts der gestiegenen Selbstkosten auch die Einnahmen der Eisenbahnen für Stückgüter geringeren Gewichts etwas aufzubessern, werden die Mindestfrachten für Frachtstückgut von 30 Pfg. auf 40 Pfg. und für Eilstückgut von 50 Pfg. auf 60 Pfg. erhöht.

Die Mindestfracht für beschleunigtes Eilstückgut beträgt nach wie vor 1 M.

3. Damit die Erhöhung der Mindestfrachten für Eilstückgut und Frachtstückgut nicht zu einer für den Eisenbahnbetrieb unerwünschten Abwanderung des Stückgutverkehrs auf den Großgutverkehr führt, wird für letzteren die einschränkende Bestimmung getroffen, daß das Gewicht einer Sendung 50 kg nicht übersteigen darf, soweit nicht Ausnahmen durch die Tarifteile II ausdrücklich zugelassen sind.

4. Die Frachtermäßigungen für Saatgut (§§ 45 bis 47 der Allgemeinen Tarifvorschriften) werden aufgehoben. Saatgut tarifiert demnach künftig wie anderes Getreide und Hülsenfrüchte, statt nach Spezialtarif III, nach dem Spezialtarif I; bei Aufgabe als Stückgut wird nicht mehr das halbe wirkliche Gewicht, sondern das volle Gewicht der Sendung zur Berechnung gezogen.

Eine tarifarische Unterstützung wird nicht mehr für notwendig gehalten, weil der Zweck der Frachtermäßigung, die Erkenntnis von dem Wert der Verwendung planmäßig gezahlten Saatgutes in weiteren Kreisen zu ver-

breiten, vollkommen erfüllt ist. Auch muß berücksichtigt werden, daß der Frachtvorteil für den einzelnen Landwirt äußerst gering ist, während den Eisenbahnen hierdurch ein namhafter Frachtausfall erwächst.

5. Die Stellen für gebrauchte Geräte, Maschinen und Werkzeuge für Bauarbeiten, für gebrauchte Lokomotiven und für gebrauchte, fahrbar: Motoren im Spezialtarif III werden gestrichen. Diese gebrauchten Maschinen und Geräte tarifiert daher künftig wie neue. Eine Ausnahme wird nur zugunsten der gebrauchten Kraftmaschinen gemacht, die mit gebrauchten Maschinenteilen oder Treibmaschinen ausgeliefert werden. Außerdem behalten den Spezialtarif III noch folgende landwirtschaftliche Maschinen und Geräte:

„Göpel, Selbsteinleger, Strohpressen, Strohsinder, Strohelevatoren, Häckselmaschinen, Getreidereinigungsmaschinen, Schrotmühlen, Eggen, Grubber, sämtlich gebraucht, zusammengesetzt, oder nur soweit zerlegt, als es zur Beförderung auf der Eisenbahn erforderlich ist.“

6. Von den „Düngesalzen“ des Spezialtarifs III werden folgende höherwertige Erzeugnisse aus Kali oder Magnesiasalzen in den Spezialtarif II und in die Allgemeine Stückgutklasse versetzt:

Chlorkalium, kohlensaure Kalimagnesia, schwefelsaures Kali, schwefelsaure Kalimagnesia, kristallisiert oder kaskiniert.

Den Spezialtarif III und den Stückgut Spezialtarif behalten demnach noch:

Kalidüngesalze, auch kaskiniert, Chlormagnesium (auch Chlormagnesiumsulfat), schwefelsaure Magnesia — Bittersalz —, Kieselrit in Blöcken sowie kaskinierter gemahlener Kieselrit.

Sämtliche genannte Salze sind bei Beförderung in bedeckten Wagen von der Berechnung des zehnprozentigen Gewichtszuschlages befreit.

7. Nur das Stroh von einheimischen Getreidearten und Hülsenfrüchten, Raps, Rüben und Rüben soll auch weiterhin dem Spezialtarif III angehören. Das ausländische, erheblich wertvollere Stroh, z. B. Reis- und Moosstroh (Sorghostroh) wird in den Spezialtarif II verwiesen.

Panama-Stroh gehört zur Allgemeinen Wagenladungsklasse.

8. Ein Antrag, für Gleisrahmen (Schienen für Feld- und Industriebahngeleise) Beförderung in großräumigen offenen Wagen zuzulassen, wird abgelehnt. (S. L.)

Genossenschaften zur Hebung der Verkehrsschwierigkeiten auf dem Land.

(D. L. G. A.) Die Verkehrsschwierigkeiten in der Landwirtschaft sind bei dem Mangel an Beirpannung während des Krieges immer stärker hervorgetreten. Sie treffen den Kleingrundbesitz nicht minder wie den Großgrundbesitz und ihre Behebung ist nicht nur für die Landwirtschaft, sondern in mindestens gleichem Maß auch für die Allgemeinheit von Bedeutung, da der gleichmäßige und rasche Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dadurch stark beeinflusst wird. Diese Verkehrsschwierigkeiten werden sicher auch noch nach dem Krieg fortbestehen. Von genossenschaftlicher Seite ist daher der Vorschlag gemacht, Lastautos, die teils schon jetzt, sicher aber in verhältnismäßigem Maß nach Beendigung des Krieges als für militärische Zwecke nicht mehr einwandfrei verwendbar künden werden oder überzählig sind, der Landwirtschaft zu angemessenem Preis zur Verfügung zu stellen. Zur Uebernahme dieser Autos und zum Betrieb sollen Lastautomobil-Genossenschaften gebildet werden, damit auch dem kleinen Grundbesitz die Vorteile des erleichterten Verkehrs zugute kommen. Ein anderer Vorschlag, findet sich in einem Aufsatz in Nr. 17 der Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Es wird der Verwendung von Motorlokomotiven das Wort geredet und die Bildung von Bahnbetriebs-Genossenschaften bezw. die Uebernahme

*) Pdw. Btg. 1916 S. 549, Aufsatz.

der erforderlichen Anlagen durch bereits vorhandene, z. B. Verzug- und Abzug-Genossenschaften, empfohlen, um die Motorlokomotiven der Verbindung mit der nächsten Bahnstation dienstbar zu machen. Anmerkungen zu diesen Vorschlägen, die aller Beachtung wert sind, sind erwünscht, besonders wird es darauf ankommen, die Wirtschaftlichkeit derartiger genossenschaftlicher Unternehmungen zu prüfen.

Tarifierung von Compressiedingeln.

Mit Gültigkeit vom 15. August 1917 wird die Tariffeste D „Compressiedingeln“ im Warenverzeichnis des Ausnahmestarfs für präparierte Rindermilch n. w. — Compressiedingeln n. w. — IV. 2 IV. — anzuordnen, da Compressiedingeln mit dem gleichen Tage in den Spezialtarif für bestimmte Güter des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abteilung B aufgenommen werden. Auskunft geben die beteiligten Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbureau, Berlin, Bahnhof Alexanderplatz. (Z. V.)

Der Begriff der Trächtigkeit beim Zuchtviehkauf.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1916.

sk (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Der Viehhändler T. in N. kaufte von dem Gutsbesitzer G. in M. 20 tragende Kühe, auf die er 3000 M. anzahlte. Die Zahlung des Restes von 11800 M. lehnte er ab und verlangte, da die weiblichen Tiere die vom Verkäufer zu vertretenden Eigenschaften nicht besaßen, im Klagewege Rückgängigmachung des Kaufes, Rückzahlung der angezahlten 3000 M. und 2000 M. für Futterkosten u. w. während der Verkäufers G., ebenfalls im Klagewege, Zahlung des vollen Kaufpreises verlangte. Er setzte seinen Anspruch in allen Instanzen durch. Die von dem Käufer gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt eingelegte Revision wurde vom höchsten Gerichtshof zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts: Mit Bezug darauf, daß drei der Stärken an Scheidenkatarrh erkrankt waren, sowie darauf, daß nach den Behauptungen des Beklagten infolge dieser Erkrankung alle (weiblichen) Tiere sehr gefährdet gewesen seien, ist mit der Revision geltend gemacht: In der unstreitig erfolgten Zusicherung der Trächtigkeit liege die Zusicherung der Freiheit von Fehlern, die das normale Kalben verhindern. Eine solche Wirkung habe aber der Scheidenkatarrh. Es sei daher in der Zusicherung der Trächtigkeit die Zusicherung der Freiheit von dem Fehler des Scheidenkatarrhs enthalten. Das habe der Berufsrichter übersehen. Er habe ferner gegenüber der Behauptung des Käufers, daß Zuchttiere Gegenstand des Geschäfts gewesen seien, angenommen: aus dem Verkauf als Zuchtvieh folge noch nicht die Zusicherung der Zuchttauglichkeit. Diese Annahme sei rechtsirrtümlich; die Zusicherung der Eigenschaft als Zuchtvieh enthalte die Zusicherung der Zuchttauglichkeit.

In dem letzteren Vorbringen ist zunächst zu bemerken, daß die Zusicherung der Eigenschaft als Zuchtvieh allerdings die Zusicherung der Zuchttauglichkeit enthalte. Das hat aber auch der Berufsrichter nicht in Zweifel gezogen, sondern er hat verneint, daß eine Zusicherung der Zuchtvieheigenschaft erfolgt sei; er hat ausgeführt: Der Verkäufer von Rindvieh habe grundsätzlich nur für Hauptmängel, nicht aber für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch ausüben oder mindern. Für nicht zu den Hauptmängeln gehörende Mängel habe er nur, wenn er die Gewährleistung für sie übernommen oder bestimmte Eigenschaften zugesichert habe. Wenn nun auch Zuchtvieh verkauft sei, so folge daraus noch nicht, daß Zuchttauglichkeit zugesichert sei. Ohne eine solche Zusicherung oder die Übernahme bestimmter Gewährleistung bestehe die Haftung des Käufers nicht. Es sei daher auch unerheblich, wenn der bei

mehreren Tieren festgestellte Scheidenkatarrh die Zuchttauglichkeit dieser Stücke ausschließe und durch die Anschuldigung auch die übrigen Tiere zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch untauglich gemacht oder gemindert habe.

Diese Ausführungen sind in ihrem Ausgangspunkte rechtlich zutreffend. Insbesondere liegt der von dem Käufer gerügte Verstoß gegen § 286 Zivilprozeßordnung nicht vor; der Berufsrichter hat sich des ihm zur Last gelegten Uebersehens nicht schuldig gemacht. In der unstreitig zugesicherten Trächtigkeit der Tiere liegt an sich, dem Begriff „Trächtigkeit“ gemäß, nichts weiter als die Zusicherung, das in Frage kommende Tier trägt ein Junges. Wenn Käufer hätte behaupten wollen, daß — nach der Auffassung des Verkäufers — in der Zusicherung der Eigenschaft der Trächtigkeit zugleich ein Mehreres; nämlich die Zusicherung enthalten sei: das Tier sei geeignet, normalerweise Junges zur Welt zu bringen, es sei frei von Fehlern, die das normale Kalben verhindern, so hätte er das in den Instanzen in klarer Weise geltend machen müssen. Das hat aber nicht getan. (Aktenzeichen: II. 332/16; Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 16 822 M.)

Bezahlt ungeprüfte Ware nicht ohne Vorbehalt!

sk. Die vorbehaltlose Bezahlung gelieferter Ware bedeutet die Annahme derselben, sollte daher nie vor erfolgter Prüfung geschehen. Die rechtliche Bedeutung der Annahme umschreibt § 363 BGB., welcher lautet: „Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei, d. h. der Gläubiger hat die etwaige Mangelhaftigkeit der Ware zu beweisen, während vor erfolgter Annahme der Schuldner den Nachweis vertragsmäßiger Lieferung führen muß.“ Dies kann für den Ausgang eines Rechtsstreites von maßgebender Bedeutung sein, wie der folgende Fall lehrt.

Die Firma A., Samengroßhandlung in Darmstadt, hat von der Samenhandlung B. in Schwerin 200 Zentner besten Reimsamens gekauft. Zahlung sollte nach Ankunft und Richtigerbefund erfolgen. Die Käuferin empfing die Samen und schickte Proben davon zwecks Prüfung der Reimsamkeit nach einer Versuchsanstalt in Zürich. Inzwischen hat die Firma B., da sie gerade größere Verbindlichkeiten regulieren hatte, um Bezahlung. Die Käuferin kam diesem Verlangen 16 Tage nach Empfang der Waren nach. Später stellte sich heraus, daß der Samen nach Ansicht der Firma A. nicht vertragsmäßig war; sie erhob deshalb Klage auf Wandlung. Während das Landgericht Darmstadt ihr Recht gab, kam das Oberlandesgericht Darmstadt zu dem entgegengesetzten Ergebnis, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Klägerin hat zweifellos die gelieferte Ware als Erfüllung angenommen. Sie hat sie auf Lager gehalten, Proben entnommen und sie drei Monate im Besitz behalten, ehe sie angebliche Mängel rügte. Vor allen Dingen hat die Klägerin 16 Tage nach Empfang der Waren ohne behaltlos Zahlung geleistet; sie tat dies, während die Vertragsbestimmung „Kasse nach Ankunft und Richtigerbefund“ der Beklagten die Vermutung gestattete, daß sie hiermit gebe, die Leistung richtig befunden zu haben. An dieser Auffassung wird auch dadurch nichts geändert, daß die Zahlung auf Bitten der Beklagten geschehen ist, mitbin mit der Annahme der Klägerin einen Gefälligkeitsakt darstellt. Auch hierbei hätte sich die Klägerin die Prüfung des Samens vorbehalten müssen, wenn anders sie nach den Bestimmungen des Vertrages die Annahme der Lieferung als Erfüllung vermeiden wollte. Da sie dies nicht tat, greift § 363 BGB. Platz, wonach nunmehr die Käuferin die Mangelhaftigkeit

der Ware zu beweisen hat. Da ein solcher Nachweis nicht geführt ist, war die Klage abzuweisen.

Auf den gleichen Standpunkt stellte sich das Reichsgericht, welches sich soeben mit dieser Sache zu befassen hatte. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. November 1916.)

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Kriege.

Auch der Krieg hat sein Gutes. Er scheidet das Echte vom Falschen und gibt für manche Einrichtungen überhaupt den einzigen Prüfstein ab, ob sie auf gesunden, festen Grundlagern ruhen und ob Werte in ihnen enthalten sind, die ihren Bestand für alle Zukunft sichern. So gab es vor dem Kriege manch einen Gelehrten und Volkswirt, der überzeugt war, daß das Genossenschaftswesen den Stürmen eines Krieges nicht standhalten, sondern kläglich zusammenbrechen werde. Auch diese werden umlernen müssen. Denn das soeben erschienene Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1916, das Rechenschaft ablegt über die beiden ersten Kriegsjahre, zeigt zwar, daß das blutige Ringen begreiflicherweise auch an diesen Schöpfungen nicht ohne Spuren zu hinterlassen vorübergeht, daß aber die landwirtschaftlichen Genossenschaften die Belastungs- und Feuerprobe gut, um nicht zu sagen glänzend bestanden haben. Nur der jährliche Zuwachs von Neugründungen ging zurück, die Auflösungen aber waren sogar geringer als im Frieden, so daß gleichwohl die dem Reichsverband angeschlossenen Genossenschaften sich im letzten Berichtsjahre noch um 197 hätten vermehren können. Eine beachtenswerte Tatsache, die den unwiderleglichen Beweis liefert, daß der genossenschaftliche Gedanke immer mehr zum Gemeingut der deutschen Landwirte wird.

28 752 Genossenschaften mit rund 2,6 Millionen Mitgliedern gehörten 1916 dem Reichsverbande an, d. h., daß unter Hundert in Deutschland gezählten Genossenschaften 79 einen landwirtschaftlichen oder ländlichen Charakter tragen. Mit Recht darf die deutsche Landwirtschaft stolz darauf sein, daß unter allen Berufsständen die Erkenntnis von dem hohen wirtschaftlichen und sittlichen Werte genossenschaftlichen Zusammenstehens bei ihr die weiteste Verbreitung gefunden hat.

Unter den dem Reichsverbande angeschlossenen Genossenschaften bilden die wichtigste Gruppe die Spar- und Darlehnskassen, deren Geschäftsergebnisse, rein zahlenmäßig betrachtet, während des Krieges eine kräftig aufsteigende Entwicklung erkennen lassen.

Diese Genossenschaften mußten sich im Verlaufe des Krieges in erster Linie als Sparkassen betätigen, während ihre Darlehnsgeäfte geringer geblieben sind. Die Ursachen dafür sind bekannt. Die Landwirtschaft zehrt heute nämlich von dem Kapital, das in langen Friedensjahren in ihrem Viehwesen geschaffen, oder durch jahrelange starke Anwendung von Handelsbörsen dem Boden einverleibt worden ist. Im Jahre 1912 wurde z. B. für mehr als 178 Millionen Mark Chilesalpeter in Deutschland eingeführt, und der Wert der im letzten Jahre aus dem Auslande, von dem wir heute abgeschlossen sind, bezogenen Futtermittel betrug sich auf eine Milliarde Mark. Die Verringerung der Ausgaben für Düngemittel und Futtermittel liegt aber weder im vaterländischen noch im landwirtschaftlichen Interesse, und sehr zutreffend hat Freiherr von Wangenheim den Vorgang als einen Inventurenverkauf der Landwirtschaft bezeichnet. Ihr Wiederaufbau ist die erste und wichtigste unter allen Friedensaufgaben. Mit der Wiederkehr friedlicher Zeiten müssen sofort die wegen Mangel an Leuten und Rohstoffen unterbliebenen Bauten in Angriff genommen, die über Gebühr hinausgeschobenen Verbesserungen und Ergänzungen des Maschinen- und sonstigen Inventars ausgeführt werden. Vor allem sind auch die Viehbestände, die infolge der Futternot und der Verlagerung von Heu und Zivilbevölkerung so stark angegriffen werden mußten, so rasch wie möglich auf die alte Höhe zu bringen. Mit dem Eintritt des Friedens wird das Geld-

bedürfnis der Landwirtschaft ins Riesenhafte steigen. Dafür müssen die Spar- und Darlehnskassen gerüstet sein und können den an sie herangetretenen Verlockungen, ihre Mittel jetzt anderwärts festzusetzen, nicht nachgeben. Sie haben sich deshalb auch darauf beschränkt, für die fünf ersten Kriegsjahre im Reichsverbande 1357 Millionen zu zeichnen. Darüber hinaus kann es für sie nur die eine Aufgabe geben, beim Friedensschluß ihre Gelder sofort für die produktiven Zwecke ihrer Mitglieder flüssig zu haben und auf diese Weise das ihre dazu beizutragen, daß unsere Volkswirtschaft sich rasch von den schweren Wunden, die der blutige Krieg ihr geschlagen hat, erholt.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Einschlag von Brennholz.

Die Brennholzversorgung der Bevölkerung erfordert angesichts der herrschenden Kohlenknappheit die ernste Beachtung sowohl auf dem Lande als in der Stadt. Waldbesitzer, welche bei günstigen Abfuhrverhältnissen schlagbares Brennholz besitzen, werden daher gebeten, zur Befriedigung des dringendsten Brennholzbedarfs noch vor Eintritt des Winters den Einschlag von Brennholz möglichst zu steigern und den Bezug desselben der Bevölkerung zu annehmbaren Preisen zu erleichtern.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Die Herstellung von Dauerfutter

hat für die Kriegswirtschaft eine außerordentliche Bedeutung gewonnen. Kartoffelkraut, Rübenblätter, Sojablätter, Rübenschnitten und alle Gemüseabfälle eignen sich zur Trocknung und Herstellung von Dauerfutter. Da unbegrenzte Mengen frischer Ware zur Verfügung stehen, kann durch die Trocknung und damit das Erhalten der Nährwerte eine sehr erhebliche Vermehrung der Futtermittel erfolgen. Kein Landwirt, kein gewerblicher Trockner darf sich der Wichtigkeit dieser Frage verschließen.

Die getrocknete Ware ist laut Bundesratsverordnung an die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30/31 zu liefern, indessen steht dem Landwirt frei, die von ihm selbst hergestellte Ware im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Die Bezugsvereinigung zahlt für das Trockenprodukt sehr lohnende Preise. Einzelheiten sind von der Bezugsvereinigung einzufordern.

Kriegsede.

De dütsche Bur un de söwte Kriegsdanleie.

Un wedder röpt dat Vaderland,	Dat is de Bur, de dütsche Bur,
Au all to'm söwten mal,	Deu'n düsse Tit dat leht:
Dat jeder, de siet Dütscher nennt,	Niz gelt din Grund, di' Hus
Sin Dank schuld betal.	un Hoff,
Un mancher is, de geern woll	Wenn wi den Krieg verleet!
mucht	Un wun du ängstlich denst un
Sin Scherflein willig geben,	sagst,
Doch hett he sücht de grötste	Ob't ol woll sicher geist,
Not,	Dnk an dinen Jun., du dütsche
To swor is hüt dat Leben:	Bur,
Wat he an Geld siet hett ersport	De guten Posten steiht!
Döch Möh un furen Fliet,	Und lat von em ti dat vertell'n
H bt lang'n de Kriegsdanleien halt	Un hde ganz nipp em to:
To Hülp in'n heil'gen Striet. —	Blot — wenn wi all tohopen-
Doch eener is — de he t noch	holt,
Geld,	Kriegt Frieden wi un Roh! —
De kennt noch keene Not,	Un denn m g kamen w'r dor will,
To den'n kümmt hüt dat Vader-	Un wär't de ganze Welt! —
land	For muß of du din Deel to doon
Un ficht em an — so grot;	Un helpen — mit din Geld!
	Karl Rohde, Lüneburg.

Deutsche Männer! Deutsche Frauen!

Werdet nicht im Zeichnen müde,
Haltet offen Herz und Hand!
Nur wer gibt, hilft Sieg und Friede
Bringen unserm Vaterland!

Franz Großholz

Appell.

Unser Hindenburg braucht Geld!
Deutscher! Zauderst du,
Wenn der größte deutsche Held
Auch dich ruft?! — Greif zu!
Zeichne! Zeig' der ganzen Welt,
Daß, wer kann, auch stets aufs neue
Zeichnet deutsche Kriegsanleihe!

Franz Großholz.

Vermisstenachforschung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird zu Anem kürzlich in verschiedenen Tageszeitungen erschienenen Artikel folgendes bemerkt: Für die Nachforschung nach Vermissten ist nach wie vor die amtliche Vermittlungsstelle, das Zentral-Nachweisedureau des Kriegsministeriums zu Berlin, Dorotheastrasse 48, das in erster Linie Auskünfte über alle Vermissten erteilt. Außer diesem vermitteln Auskünfte über Vermisste, von denen anzunehmen ist, daß sie sich in Geisenschaft befinden, die für den betreffenden Bezirk zuständigen Vereine vom Roten Kreuz und „die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“.

Berichte, Statistisches.

a. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Uebersicht

über die Einnahmen u. Ausgaben des Viehschensfonds
der Provinz Westfalen im Rechnungsjahre 1916.

Nr.	Gegenstand	Pferde- ver- sicherungs- fonds	Rindvieh- ver- sicherungs- fonds	Zu- sammen
A. Einnahme.				
1	Bestand aus dem Vorjahre	26 491,81	19 602,28	46 094,09
2	Zinsen von den Rücklagen	4 718,60	9 089,76	13 808,36
3	Beiträge der Viehbefitzer nach Abzug der Herge- bühren	13 023,39	150 076,34	163 099,73
	Zusammen	44 233,80	178 768,37	223 002,17
B. Ausgabe.				
1	Gezahlte Entschädigungen nach Abzug der Erstat- tungen aus der Staats- kasse	7 301,25	104 814,77	112 116,02
2	Insgesamt (Unterhaltung des Untersuchungsamtes, Kosten der Abschätzung, Insektionsgebühren, Pro- jektkosten)	2 024,35	346,42	2 370,77
3	Rücklagen (rentbare Be- legung)	20 324,05	40 479,70	60 803,75
	Zusammen	29 649,65	145 640,89	175 290,54
	Die Rechnung schließt ab in Einnahme	44 233,80	178 768,37	223 002,17
	„ Ausgabe	29 649,65	145 640,89	175 290,54
	Bestand	14 584,15	33 097,48	47 681,63
	Die Rücklage belief sich am Schlusse des Rechnungs- jahres auf	122 189,15	252 800,—	374 989,15

Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

Am 30. September 1917 herrschten in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Behörden sind bei jedem Kreise vermerkt.

Reg: Bochum 1, 1, Dortmund 1, 1.

Lungenseuche: fehlt.

Maul- und Klauenseuche: Hamm 1, 3, in Lippe 0. Westfalen ist also fast frei von der Seuche. — Im Deutschen Reiche waren noch verzeichnet 250 Seuche gegen 223 am 15. Sept., 241 am 30. August.

Schweineseuche einschl. Schweinepest fand sich in Gehöften des Reg.-Bez. Münster 2, Minden 8, Arnberg 13, in Lippe 1 mal. — Im Deutschen Reiche waren noch Seuche verzeichnet: 822 gegen 886 am 15. Sept.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterchrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird gütliche Haftung nicht übernommen.

Frage 99. (Gründung.) Ich habe in diesem Frühjahr unter den Roggen einige Morgen Serradella zur Gründung gesät, sie steht jetzt in der Blüte. Empfiehlt es sich, sie jetzt schon unterzupflügen oder zu warten bis nach dem ersten Froste?

J. H.

Antwort: Das Unterzupflügen der Serradella wird am besten recht bald vorgenommen. Wenn sie in der Blüte steht, nimmt die Masse nicht mehr wesentlich zu und bei zeitigem Unterzupflügen zerfällt sie sich besser im Boden. Das Unterzupflügen kann aber auch unbedenklich bis zum Winter verschoben werden; ein Verlust an Stickstoff tritt dabei nicht ein. Su.

Frage 100. (Kainitdüngung.) Ich habe in diesem Jahre zu Roggen nur mit Thomasmehl gedüngt, nicht mit Kainit, weil ich diesen nicht rechtzeitig erhalten konnte. Das Thomasmehl, 3—4 Ztr. je Morgen, gab ich zur Saatruhe. Voraussichtlich bekomme ich noch Kainit; kann ich diesen noch zu dem Roggen verwenden und in welchen Mengen? J. H.

Antwort: Kainit kann in Mengen von 2—3 Zentner auf den Morgen noch im Laufe des Winters als Kopfdünger zu Roggen gegeben werden; zweckmäßiger wird dafür ein konzentriertes Kalisalz in entsprechend geringerer Menge genommen. Das Unterbringen des Kainits vor der Saat ist der Verwendung als Kopfdünger vorzuziehen. Su.

Frage 101. (Kleinhandelspreise für Obst.) Darf ich als Obstzeuger, der auch ein Kleinhandelsgeschäft betreibt, das in meinem Obstgarten geerntete Obst in meinem Laden zu den Kleinhandelspreisen verkaufen?

Antwort: Bei jedem Absatz von Obst im Kleinhandel können die Kleinhandelspreise verlangt werden. Sie sind daher auch hinsichtlich des von Ihnen selbst erzeugten Obstes hierzu berechtigt.

Frage 102. (Preis für Herbstkartoffeln.) Bin ich berechtigt, wenn ich dem Verbraucher die Kartoffeln frei Keller liefere, außer dem angelegten Zuschlage von 25 Pfg. noch einen Anfuhrlohn nach Kilometern zu berechnen? P.

Antwort: Wie der Herbstkartoffelpreis zu berechnen ist, finden Sie ausführlich in der amtlichen Bekanntmachung in Heft 39 dieser Zeitschrift. „Die Vermittlungsgebühr umfasst die Erledigung aller mit der Beschaffung der Kartoffeln zusammenhängenden Geschäfte mit Einschluß der Verladung.“ (Reichskartoffelsteile 26. Juli 1917.) Die Kilometergebühr gilt nur bis zum 15. Dezember. St.

Frage 103. Kann ich altes Luzerneland als Weide benutzen oder pflüge ich besser den Schlag um und lasse ihn neu zur Weide ein?

A. M.

Bücherkhan.

Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Herausgegeben von der Dresdner Bank-Berlin.

Diese vor dem Kriege bereits in zwei Auflagen veröffentlichte Schrift liegt nunmehr in dritter, wiederum erweiterter Ausgabe vor. Die Einleitung enthält einen kurzen Überblick über die deutsche Kriegswirtschaft. In knappen, treffenden, von kurzem, erläuterndem Text begleiteten statistischen Tabellen gibt das Buch ein umfassendes Bild von der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft in den letzten 30 bis 40 Friedensjahren. Eine gleich reichhaltige Darstellung in so gedrängter Form dürfte kaum anderswo zu finden sein. Ueberall sind, soweit möglich, die Ziffern für 1913/14, die bis jetzt vielfach nur an zerstreuten Stellen zu finden sind, eingelegt. Das Bild der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands wird durch die jeweils zum Vergleich beigelegten Zahlen für England, Frankreich und die Vereinigten Staaten ein noch klareres.

Die unermüdete Arbeit der Friedensjahre bildet auch die Grundlage der Leistungen, die Deutschlands Industrie und Landwirtschaft, Bank- und Verkehrsweisen während des Krieges aufweisen. Das Heft dürfte gerade jetzt allen an der deutschen Kriegswirtschaft Interessierten besonders willkommen sein. Es wird auf Wunsch Aktionären der Bank und Interessenten vom Archiv der Dresdner Bank, Berlin W. 8, und den sämtlichen Niederlassungen der Dresdner Bank kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schafzucht und ihre wirtschaftliche Bedeutung nach dem Weltkriege. Von Ernst Freiherr von Putzmann, Wien. 2. Auflage 10 Abbildungen. 113 Seiten stark. Verlag von M. u. S. Schaper, Hannover. Preis 2,25 M.

Die Schrift will in erster Linie die wirtschaftliche Frage der Schafzucht erläutern. Es sind dementsprechend weniger die Zucht- und Rassefragen, Wollkunde usw. berücksichtigt, als vielmehr die Ursachen des Rückganges und die Möglichkeiten, die Schafhaltung auch unter neuzeitlichen Verhältnissen zu betreiben. Nach dieser Richtung hin ist das Buch sehr lehrreich.

Fritz Möhrlein, Das Jahr des Landwirts in den Vorgängen der Natur und in den Verordnungen der gesamten Landwirtschaft. Ein Handbuch für den praktischen Landwirt. 4. Auflage, bearbeitet von Oekonomierat B. Weigel. Mit 114 Abbildungen und zwei farbigen Doppeltafeln. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart. 342 S. 8. Preis geb. M. 4.

Abweichend von der üblichen Einteilung des Stoffes nach der Sache, (Getreidearten, Hülsenfrüchte), behandelt Möhrlein diesen nach der Zeitfolge der landwirtschaftlichen Arbeiten. Er geht davon aus, daß es für den Landwirt einen besonderen Reiz hat, die Belehrung gerade dann zu erhalten, wenn er ihrer bedarf. So behandelt er in bekannter volkstümlicher Weise, was in den verschiedenen Monaten bzw. Jahreszeiten in der Landwirtschaft zu tun ist und knüpft daran seine Belehrungen an. Daß diese Bearbeitungsart für manche Landwirte, namentlich jüngere, Anlang gefunden hat, beweist die Notwendigkeit der 4. Auflage, welcher zwei farbige Doppeltafeln mit den wichtigsten tierischen und pflanzlichen Feinden des Obstbaumes beigelegt sind.

Verurteilung und Behandlung der Fohlenhufe. Im Auftrage des Ministeriums bearbeitet von Köster 3. Aufl. neu bearbeitet von Prof. Dr. S. Möller. Mit 48 Abb. Verlag von Paul Parey in Berlin SW. 11. 53 S. Geh. 0,80 M.

Der Bearbeitung wurden 10 Zeitfuge des Verfassers über die Hufpflege bei Fohlen zugrunde gelegt, die auch als Flugblatt erschienen sind. Bei der Wichtigkeit der Fohlenhufpflege für die spätere Brauchbarkeit des Pferdes ist das leicht verständlich geschriebene Heft sehr zu empfehlen.

Anleitung zur Ziegenzucht und Ziegenhaltung von Hilbert, 6. Auflage von Zuchtsinspektor Bielbauer, Karlsruhe. Verlag von Paul Parey, Berlin. Preis 1,20 M.

Die Ziegenzucht gewinnt gerade in der Jetztzeit an Bedeutung und sind belehrende Schriften daher sehr am Platze. Das in der 6. Auflage erscheinende Schriftchen kann Anfängern und älteren Züchtern nur warm empfohlen werden.

Stellengefuche des Deutschen Hilfsbundes für kriegsverletzte Offiziere, E. V., Berlin W. 8, Leipzigerstr. 104

Fernruf: Zentrum 8695, 8696 (an welchen Angebote mit Angabe des Alterszeichens zu richten sind).

Alters- zeichen des Hilfs- bundes	Dienstgrad	Alter	Vorbildung	Gewünschte Stellung a. sofort b. nach dem Kriege
41/16	Leutn. d. R. (blind)	27	landw. Schule, prakt. Ausbildung, Buchführung	a. landwirtschaftliche Behörde, Institute
58/16	Leutn. d. R.	26	Volksschullehrer	a. Aufsichtsposten
121/16	Leutn. d. R.	33	1 1/2 Jahr prakt. Landw., 1 1/2 Jahr Gutssekretär	a. Bütrotätigkeit in Landwirtschaft
484/16	Oberstn. aktiv	29	keine Vorbildung	a. Rentmeister oder Kehl.
498/16	Festungsbaud.-Oberltn.	44	Amtsvorsteher, stellv. Gutsvorsteher	a. Amtsvorsteher oder Rentmeister
530/16	Rittmstr. d. R. a. D.	62	landw. Hochschule, lange Jahre praktisch (Zuckerrüben)	a. Leitung eines großen Betriebs
579/16	Bizewachmeister	41	prakt. Landw., Buchführung, Gutsvorsteher	a. leitende Stellung, Gutsvorsteher
617/16	Major a. D.	50	5 Jahre praktische Land- und Forstwirtschaft	a. Vertrauensstellung in größerem Betrieb
623/16	Rittmstr. a. D.	53	prakt. Land- und Forstwirtschaft, Amtsvorsteher	a. Betätigung in Landw., Amtsvorsteher
8/17	Major aktiv	51	prakt. Landw.	a. Stellung in landw. Organisation oder auf großem Gut
44/17	Hauptm. a. D.	33	keine Vorbildung (guter Pferdekennner)	a. Stellg. in Landw., Gestüt, Neusiedlung
50/17	Hauptm. d. R.	40	landw. Winterch., mehrere J. prakt., Amts- u. Gutsvorst.	a. Stellg. als Landw. od. landw. Beamter
54/17	Leutn. d. R.	36	landw. Hochschule und lange praktisch	a. Stellg. b. Landw.-Kam., Unterrichtsw.
56/17	Leutn. aktiv	21	keine Vorbildung	a. Stellung als landwirtschaftl. Beamter
109/17	Leutn. d. R.	33	prakt. Landw.	a. staatl. Anstellung im besetzten Gebiet
118/17	Leutn. d. R. II	52	landw. Schule, Amtsvorsteher, Meiereivorsteher	a. Administratorposten
136/17	Hauptm. d. R.	42	landwirtschaftliche Hochschule und praktisch	a. Verwaltung größerer Güter
183/17	Leutn. d. R. a. D.	29	Sachverst. in Viehhandelsverb.	a. selbst. Stellung, wobei wenig zu gehen
188/17	Oberltn. a. D.	31	prakt. Landw.	a. Rentmeister, Bestandsdirektor od. Kehl.
207/17	Leutn. d. R.	23	Wirtschaftslehre	a. Aufsichtsposten oder Kehl.
216/17	Rittmstr. d. R.	41	prakt. Landw.	a. Tätigkeit in landwirtschaftl. Bürodienst
236/17	Hauptm. d. R. I a. D.	47	landwirtschaftliche Hochschule und praktisch	a. leitende Stellung in Landwirtschaft
227/17	Leutn. d. R.	38	landwirtschaftliche Hochschule, landwirtsch. Beamter	a. Revisionsbeamter bei Landw.-Kam.
241/17	Oberstleutn. aktiv	54	keine Vorbildung	a. Beschäftigung in Landwirtschaft
273/17	Hauptm. aktiv	39	keine Vorbildung	a. Beschäftigung auf Gut geg. Vergütung
278/17	Oberltn. d. R.	34	landw. Hochschule, 2 J. prakt., Administ., Güterdirekt.	a. leitender Posten großer Güter
282/17	Rittmstr. a. D.	28	Pferdezucht, Bestandsassistent	a. Leitg. eines Gestütes, Gut mit Pferdezug

Futterrüben, Stedrüben

kauft jedes Quantum [611]
Joh. Surmann, Hüsten i. W.
Gemüse-Trocknungs-Anstalt.
Telephon-Nr. 5, Amt Reheim.

Saatgetreide.

Habe noch abzugeben in ga-
rantierten Abmaßen von Saat-
wirtschaften zu Höchstpreisen:

Peikuser Winterroggen und Stubes Dickkopf Winterweizen

sowie noch verschiedene andere,
angeborene ertragreiche Sorten
Saattweizen, Saattarven und
Füllfäde sind einzufenden.

Gleichzeitig empfehle alle
sonstigen landwirtschaftlichen und
Gemüsefämereien.

Karl Fr. Reichmann Thüringer Saatguthaus Bürgel i. Thür.

625) Fernsprecher Nr. 28.

Saatkartoffeln

aller Art
für Kommunalverbände u. Land-
wirte beschafft und verladet,
Auftrag mit gewünschter Menge
und Sortenangabe erbitte!

D. Heermann, Berlin-Schöneberg

Grünwaldstr. 53, [618]

Amt Lütow 9546, 47.

Telegr.-Adr.: Furagehaus-Berlin.

Bindegarn für 1918

sichern Sie sich nur durch früheste Ablieferung von Binde-
garnenden an unsere Hauptfammelstelle für Westfalen, die
Prüfungstation für landwirtschaftliche Maschinen und
Geräte, Münster i. W., die jede gewünschte Auskunft über
den Versand der Garnenden erteilt, und die Gegenlieferung von
Garn veranlaßt. Die Bindegarnenden sind beschlagnahmt und
dürfen nicht veräußert werden.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

145]

Garnabteilung.

Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30.

Gemüse und Obst

kauft waggonweise eine Stadt, Verwaltung gegen sofortige Kasse.
Anträge erbeten an Anton Nellen, Düsseldorf 72.

Zur Hausfleischung
empfehle:

gesalzene und trockene

Därme,

sowie

Papierdärme.

Bernhard Meyer, Gelsenkirchen.

Darmhandlung. 594

Für Selbstversorger stelle geg.
amtl. Erlaubnißschein aus Gersfe

Graupen

und aus Hafer

Flocken

her. [544]

Diedrich Höltersmann,
Muna i. W. Fernruf 36

la. Ring- Stüdkalk

la. Kohlen- Düngekalke

saure prompte Lieferung.

Verkaufsstelle Dortmund

Furgabelstraße 5.

Telefon 3604.

589] A. Bernay.

Waggonladungen

Brennholz und Schanzen

zu kaufen gesucht.

Tauschlag, Gladbeck i. Westf.

Poststraße 62. [630]



Landwirte

zur Sicherung der Volksernährung verhütet
die Getreidebrandkrankheiten und beizt Euer Saatgut mit

Formaldehyd Marke „HIAG“.

Bester Ersatz für Kupfervitriol!

Gutachten und Gebrauchsanweisungen kostenlos erhält-
lich von der Herstellerin

Holzverkohlungs-Industrie-A.-G., Konstanz (Baden)

Die Formaldehyd-Belze wird von der Pflanzenschutz-
stelle an der landw. Versuchsanstalt Münster empfohlen.
Bestellungen sind an die Pflanzenschutzstelle der Ver-
suchsanstalt zu richten. [20]

Bei Berücksichtigung der Anzeigen wolle man sich fremd
nicht lassen! Liegt immer auf der
„Landw. Zeitung für Westfalen und Lippe“ bezogen.

Heinzen

D. R. G. M.

Trockengefäß für Hen und Rer.
Neueste, beste Konstruktion, mit der man bei
Riesentrocknung erschlaffigen Riesen
zieht. Großest gratis. Preisliste zu Nr. 14
und Musterheften zu Nr. 6, 90. [20]

Heinzenring-Vertrieb A. Brückle.

München, Hermann Ringstraße.

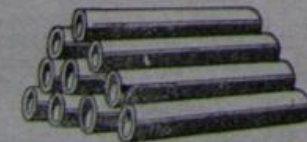
Vertreter und Wiederverkäufer gesucht.



Inserate haben in der Land-
wirtsch. Zeitung für Westfalen u.
Lippe grossen Erfolg

Drainröhren

in bekannter erstklassiger Ware.



Lippische Thonwarenfabrik

Dörentrup i. Lippe

Fernspr. Anschl. Lemgo 9

Bezugsquellen-Nachweis

Ueberschriftzeile

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinsereuten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Drainröhren

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschafts-
Kammer, Münster, Schorlemer-
str. 8, vermittelt jede Art von
Dienstpersonal gegen mäßige
Gebühren. Telephon 2238.

Impfstoffe gegen Schweine- krankheiten

Bakteriologisches Institut der
Landw.-Kammer Münster i. W.
Fernruf 2227.

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Vieh
Versicherungs-Gesellschaft
Cöln a. Rhein
Vertragsgesellschaft des West-
fälischen Bauern-Vereins